

Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß über einen größeren Teil der Kartoffelernte durch Übertragung des Eigentums und Auflösung zum Verkauf verfügt werden kann.

Auf die Mengen, die hier nach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Auflösung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Kommt er dieser Auflösung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Auflösung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von der Auflösung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Kartoffelpreise.

Vom 2. Dezember 1915.

Auf Grund von § 8 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711), abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 760) und vom 29. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 787), wird in Ergänzung und teilweise Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 1. und 15. November (Regierungsbld. S. 208 und 216) folgendes bestimmt:

§ 1. Die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Auflösung zum Verkauf ist auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer Kartoffelanbauläche von einem Hektar und weniger zulässig.

§ 2. Durch Übertragung des Eigentums und Auflösung zum Verkauf kann über einen größeren Teil als 20 v. H. der Gesamtkartoffelertrag eines Kartoffelerzeugers verfügt werden.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Darmstadt, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg. Krämer.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

Für ungeschälten Buchweizen	30,00 M.
Buchweizenfuttergrüze	40,00 "
" Buchweizenpeigergrüze, -grieß oder -mehl	45,00 "
" ungehälte Hirse	30,00 "
" geschälte Hirse	35,00 "
" polierte Hirse	38,00 "
" Hirsegrieß, -grieß oder -mehl	41,00 "

II.

Injowheit für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgelegt werden, dürfen sie folgende Säze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für geschälten Buchweizen	0,50 M.
Buchweizenfuttergrüze	0,50 "
Buchweizenpeigergrüze, -grieß oder -mehl	0,60 "
" geschälte Hirse	0,47 "
" polierte Hirse	0,50 "
" Hirsegrieß, -grieß oder -mehl	0,63 "

Bei einer Änderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 750) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Säze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

Bekanntmachung

über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtswiener und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 725.) Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtswiener und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 725) wird als § 8 a eingefügt:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine und frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden erlassen Bestimmungen über den Betrieb dieser Waren. Sie können bestimmen, daß Bußhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Schießpulvern in fertigem und halbfertigem Zustande.

Berlin, den 28. November 1915.

Der Reichskanzler.

Reichsamt des Innern.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September (Reichsgesetzbl. S. 607) läßt es uns wünschenswert erscheinen, die Preise bekanntzugeben, zu deren Einhaltung einzelne Gruppen der Gerste verarbeitenden Betriebe sowie der Hafernährmittelfabriken für die Abgabe der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an Verbraucher sich uns gegenüber verpflichtet haben.

Solche Höchstpreise sind festgelegt für Gersten- und Malzklasse, für Graupen und Grüze sowie für Haferflocken, Hafergrüze und Hafermehl.

1. Mit dem Verband der deutschen Getreideklasse-Fabrikanten ist vereinbart worden, daß für den Verkauf an Verbraucher folgende Höchstpreise nicht übertritten werden dürfen:

für Gerstenklasse lose in Säcken 49 Pfg. für 1 Pfd.

für Malzklasse lose in Säcken 50 Pfg. für 1 Pfd.

für Malzklasse in geschl. Paketen 55 Pfg. für 1 Pfd.-Paket.

2. Mit der Graupenzentrale G. m. b. H. in Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf an Verbraucher zu gelten haben:

für Grüze und Graupen Nr. 6 40 Pfg. für 1 Pfd.

für Graupen Nr. 5 42 Pfg. für 1 Pfd.

für Grüze und Graupen Nr. 4—3 43 Pfg. für 1 Pfd.

für Graupen Nr. 2—1 45 Pfg. für 1 Pfd.

für Grüze Nr. 0—6/0 49 Pfg. für 1 Pfd.

Für Gerstenmehl ist ein Höchstpreis von 29 Pfg. für das Pfund für den Kleinhandel festgelegt.

3. Mit der Hafer-Gütausgesellschaft m. b. H. ist vereinbart worden, daß bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Hafernährmittelfabriken an Verbraucher folgende Höchstpreise einzuhalten sind:

für Haferflocken und Hafergrüze lose in Säcken 55 Pfg.

für 1 Pfd.

für Haferflocken und Hafergrüze in Paketen 65 Pfg. für das 1 Pfd.-Paket.

für Hafermehl lose in Säcken 66 Pfg. für 1 Pfd.

für Hafermehl in Paketen 37 Pfg. für das 1/2 Pfd.-Paket."

Bekanntmachung.

Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt hat abzugeben:

Kleie (ausländische) zum Preise von 30,00—31,00 M. die 100 Klgr. ohne Sack ab Mainz,

Futtermais (ausländischer) zum Preise von 51,00 M. die 100 Klgr. ohne Sack ab Mainz,

Reisfuttermehl (siamesisches) zum Preise von 45,50 M. die 100 Klgr. ohne Sack ab Mainz,

Reisfuttermehl (rumänische) zum Preise von 55,00 M. die 100 Klgr. ohne Sack ab Mainz,

Sonnenblumenkuchen (ausländischer) zum Preise von 41,00 M. die 100 Klgr. ohne Sack ab Mainz,

Melassefutter (Häfsel und Torsmelasse lf. Preisliste, die den örtlichen Verteilungsstellen unter dem 5. November zugegangen.)
Büderfutter (nämlich Rohzucker vergällt) ist vollständig verteilt und können Bestellungen darauf nicht mehr entgegengenommen werden.

Die örtlichen Verteilungsstellen (Landw. Genossenschaften und Großherzogliche Bürgermeistereien) werden aufgefordert, die Bestellungen der Viehhälter auf diese Futterartikel zu sammeln und sofort an die Zentralgenossenschaft der hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt einzureichen. Die Buteilung erfolgt durch die Landesverteilungsstelle, nach der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Abgabe chemischer Stoffe.

Den Apotheken, Drogengeschäften und sonstigen Verkaufsstellen wird hiermit eröffnet, daß die Abgabe der nachstehend verzeichneten und ähnlich wirkenden chemischen Stoffe wieder gestattet ist.

Kali chloricum, Schwefel, Kohlenpulver, Salpeter, Stib. sulfur. nigr., Phosphor, Salpetersäure, Schwefelsäure, Glycerin, Bitrinsäure, Collodiumwolle, Nitroglycerin Zubereitungen, Erythrolitetetrinitratzubereitungen und ähnliches.

Die Abgabe unterliegt jetzt wieder den gesetzlichen Bestimmungen.

Gießen, den 4. Dezember 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung des Jagdpachtstempels.

Durch Bekanntmachung vom 26. August 1912 betr. die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1912 und der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Kreisblatt Nr. 67 vom 30. August 1912) haben wir die Aenderungen des Urkundenstempelgesetzes veröffentlicht.

Nach § 2 der Jagdbestimmungen zu der neuen Tarifnummer „43 a Jagdpacht“ ist der Verpächter verpflichtet, der mit der Festlegung des Stempels beauftragten Behörde bei Melbung der in Artikel 31 dieses Gesetzes angedrohten Strafen binnen 14 Tagen von allen der Stempelpflicht unterliegenden Vereinbarungen Kenntnis zu geben. In der erwähnten Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 ist bestimmt, daß die Festlegung der Jahresstempelabgabe durch dasjenige Kreisamt erfolgt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teil liegt.

Mit Rücksicht auf die demnächst bei einzelnen Jagden abgelaufene Bestandszeit verweisen wir erneut auf diese gesetzlichen Bestimmungen und fordern die Verpächter der betr. Jagden auf, ihrer Verpflichtung zur Anmeldung ungesäumt nachzukommen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung machen wir darauf aufmerksam, daß Sie verpflichtet sind, von allen Vereinbarungen oder Veränderungen in Bezug auf die Gemeindejagd binnen einer 14 tägigen Frist bei Melbung der in Artikel 30 des Urkundenstempelgesetzes angedrohten Strafen berichtliche Anzeige zu erstatten.

Sollten Ihnen Vereinbarungen über die Erlaubnis zum Abschluß jagdbarer Tiere bekannt werden, so ist uns auch hierüber alsbald Mitteilung zu machen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Statistik der Todesfälle im Kreise Gießen, hier: den Dienstbetrieb bei den Großh. Standesämtern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Todeszeugnisse und Sterbefallszählskarten für November spätestens am 10. I. Mts. in Händen des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen sein müssen.

Gießen, den 4. Dezember 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 31. Juli 1915 (Kreisbl. Nr. 68) machen wir darauf aufmerksam, daß die darin enthaltene Vorchrift des Preisanschlags sich auch auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe bezieht und daß der Anschlag von außen sichtbar sein soll.

Gießen, den 29. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Einsendung der Wbedereiwerzeichen.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an umgehende Einsendung der Wbedereiwerzeichen vom Monat November lf. Jz.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Die Bedeutung der Stuten durch die Landgestütsbeschäler in 1916.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen Ihrem Berichte darüber entgegen, wie viel Decke, Habseligkeiten und Protolle Sie voraussichtlich für das Jahr 1916 nötig haben.

Gießen, den 3. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Statistik des Wein- und Obstsorten im Jahre 1915. An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die noch mit der Erledigung unserer Verfügung vom 3. Juni 1915, Kreisblatt Nr. 49 vom 3. Juni lf. Jz. im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Einsendung der Berichte erinnert.

Gießen, den 3. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenpest im Kreis Wehlau.

In Niederbiel im Kreis Wehlau ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Gießen, den 4. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß unsere Gerichtsschreibervereine täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie Großherzogs und Kaisers Geburtstag, von vormittags 10 bis 12 Uhr für die Rechtsuchenden geöffnet sind. An letzteren Tagen findet nur die Annahme Rechtschender in eiligen Angelegenheiten statt. Als Amtstage für die Einwohner des Stadtbezirks Gießen werden außerdem Dienstag, für die Einwohner des Landbezirks Mittwoch vorbestimmt.

Gießen, den 1. Dezember 1915.

Großherzogliches Amtsgericht.

Märkte.

Gießen, 7. Dez. Marktbericht. Auf dem heutigen Wochenmarkt kostete: Butter das Pf. 1,90—0,00, Hühnereier das Stück 18—20 Pf., Käle das Stück 8—10 Pf., Käfematte 1 Stück 3—0 Pf., Kartoffeln der Zentner 3,75 bis 0,00 Mark, Milch das Liter 28 Pf., Apfelpilz der Zentner 6 bis 8 M., Spinat 20—22 Pf., das Pfund, Wirsing 10—15 Pf., das Stück, Gelberüben 10—12 Pfennig das Pfund, Röllraut 15—25 Pfennig das Stück, Rösenkohl 20—25 Pf., das Pfund, Kohlrabi 6 bis 8 Pf., das Stück, Weißkraut 15—25 Pf., das Stück, Birnen 7 bis 15 Pf., bessere 00—00 Pf., das Pfund, rote Rüben 7—8 Pf., römisch Kohl 6—8 Pfennig, Zwiebeln der Zentner 25—28 M., Rüsse 100 Stück 50—60 Pf., Blumenkohl 20—50 Pf., Tomaten das Pfund 25—30 Pf., Sellerie 6—10 Pf., das Stück, Endivien 10—12 Pf., Markzeit von 8 bis 2 Uhr.

= Herborn, 6. Dez. Auf dem heute abgehaltenen 14. diesjährigen Markt waren aufgetrieben 86 Stück Rindvieh und 241 Schweine. Es wurden bezahlt für Rindvieh und zwar Ochsen 1. Qualität 00—00 M., 2. Qualität 00—00 Mark, Kühe und Rinder 1. Qualität 20—20 M., 2. Qualität 85—100 Mark für 50 Kilo Schlachtwicht. — Auf dem Schweinemarkt kosteten Ferkel 50—70 M., Läufel 80—100 M. und Einlegeschweine 110—180 M. das Pfund. — Der nächste Schweinemarkt findet am 22. Dezember 1915 statt.